

Zeitschrift: Badener Neujahrsblätter

Herausgeber: Literarische Gesellschaft Baden; Vereinigung für Heimatkunde des Bezirks Baden

Band: 61 (1986)

Artikel: Würenlos : die Grundbedingungen der dörflichen Entwicklung

Autor: Witschi, Peter

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-324276>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WÜRENLOS – DIE GRUNDBEDINGUNGEN DER DÖRFLICHEN ENTWICKLUNG

Die Geschichte des Kleinraumes von Würenlos ist von drei Hauptbedingungen bestimmt worden: Die geographisch-politische Randlage an der östlichen Peripherie des Aargaus, die Aufgliederung in drei ehedem wirtschaftlich und rechtlich eigenständige Siedlungen und die jahrhundertealte Tradition des konfessionellen Dualismus.

Seit der Reformation herrschte in Würenlos konfessionelle Parität mit wechselndem Gewichtsverhältnis der katholischen und reformierten Glaubensgruppe. Im Vergleich zu andern paritätischen Gemeinden wies Würenlos einige interessante Besonderheiten auf, die das dörfliche Gemeinschaftsleben schwer belasteten und häufig zu unfeinen Auseinandersetzungen Anlass gaben. Das kirchliche Patronatsrecht lag seit 1421 in der Hand des Abtes von Wettingen. Die reformierte Glaubensgruppe war der zürcherischen Pfarrei Otelfingen unterstellt. Protestant und Katholiken mussten sich jahrhundertelang in ein Gotteshaus teilen. Bis 1858 wirkten Wettinger Mönche, die wenig mit den örtlichen Gewohnheiten vertraut waren, als katholische Seelsorger, wobei es häufig zu Personalwechseln kam. Im Zeitraum von 1656 bis 1820 betrug die durchschnittliche Amtszeit lediglich fünf Jahre. Auch die geistliche Betreuung der Reformierten liess zu wünschen übrig. Der Otelfinger Pfarrer, der auch für Boppelsen, Oetlikon, Hüttikon und Unter-Oetwil zuständig war, konnte nur jeden zweiten Sonntag in Würenlos predigen.

Ein zweites Grundelement bildete die Aufgliederung des Kleinraumes in drei Siedlungen mit gewissem Eigenleben, unterschiedlicher Rechtsstellung und Sozialstruktur. Im 19. Jahrhundert waren die Siedlungseinheiten Würenlos, Oetlikon und Kempfhof selbständige politische Gemeinden. Bis 1896 existierten sogar drei konfessionell getrennte Schulen. Im Bewusstsein mancher Familien ist diese Vergangenheit noch heute lebendig. Als Grundlage der modernen Gesamtgemeinde kann das grossräumliche Verschmelzungsdekret vom 27. März 1899 gelten.

Bis zur helvetischen Revolution (1798) hatten die drei bäuerlichen Korporationen Würenlos, Kempfhof und Oetlikon in erster Linie als wirtschaftliche Interessengemeinschaften Gewicht, wobei die engere Dorfgenossenschaft eine Vorrangstellung genoss. Die Leute von Würenlos traten bereits zu Beginn des 15. Jahrhunderts als selbstbewusst handelnde Körperschaft auf. Im Dezember 1421 wurde auf Initiative der örtlichen Bauernschaft das dörfliche Gewohnheitsrecht schriftlich festgehalten. Anlass für die Fixierung der traditionellen Kompetenzteilung zwischen Herrschaft und Genossenschaft war die kurz zuvor erfolgte Erwerbung der Niedergerichtsbarkeit und Kirchenrechte durch das nahegelegene Zisterzienserkloster Wettingen. Das Dorfreglement von 1421 bildete die Grundlage für den weiteren Ausbau der Gemeindeautonomie. Die Kempfhofer waren sowohl in rechtlicher als auch in wirtschaftlicher Hinsicht weit schlechter gestellt. In der Kempfhofer Dorfordnung, die erst um 1530 auf herrschaftliches Betreiben schriftlich fixiert wurde, sucht man vergeblich nach genossenschaftlicher Mitbestimmung. Die Bewohner des Weilers waren jedoch nicht nur gegenüber der Abtei Wettingen in einer schwachen Position, auch gegen die bevölkerungsstarke Dorfgenossenschaft hatten sie einen schweren Stand. Nur mit Mühe konnten sie ihre Gemeinwälde und Weiderechte vor den Ansprüchen der unbequemen Nachbarn schützen. Da beim grossen Brandunglück von 1806 das alte Korporationsarchiv von Kempfhof zerstört wurde, ist die Geschichte der Kempfhofer Genossen eher schlecht dokumentiert. Fest steht, dass die spätere Gemeinde auf ein grossflächiges Einzelgehöft zurückgeht. Der wohl noch im 13. Jahrhundert St. Blasien zuständige Klosterhof wurde im späteren Mittelalter von Mitgliedern der Familie Kempf bebaut – darum der Name Kempfhof. Durch wiederholte Erbteilungen erfolgte bereits früh eine Zerstückelung der Hofgüter. Bei wachsender Bevölkerung entfiel auf die einzelnen Landwirtschaftsbetriebe immer weniger Land. Bis in die neueste Zeit herrschte daher in der eng überbauten Weilersiedlung das kleinbäuerliche Element vor.

Allein schon im äussern Erscheinungsbild hebt sich der Weiler Oetlikon deutlich von den engen Häuserzeilen des Kempfhofs ab. Die grossen, im Wehntalerstil gebauten Hofkomplexe zeugen von beträchtlichem Wohlstand. 1780 wiesen die Oetliker Haushaltungen im Mittel dreimal mehr Anbaufläche als jene von Würenlos auf. Während Kempfhof und Würenlos im Missjahr 1817 mit enormen Ernährungsproblemen zu kämpfen hatten, zählte man zur gleichen Zeit im reformierten Oetlikon keinen einzigen Armen. Bis zur Aufhebung der Dreizelgenorganisation im Ackerbau bildeten die Oetliker einen selbständigen Wirtschaftsverband. Auch wegen seiner konfessionellen Geschlossenheit nahm das protestantische Oetlikon eine Sonderstellung ein; so war es in besonderem Masse nach Zürich hin orientiert. 1803 sprachen

sich die Oetliker sogar für den Anschluss an den Nachbarkanton aus. In rechtlicher Hinsicht war Oetlikon im Ancien Régime stark vom Kloster Wettingen abhängig. Bereits im 13. Jh. gelangten durch die dem Niederadel angehörenden Dienstmannen von Oetlikon umfangreiche Güter an die Abtei, später brachte das Kloster sämtliche lokalen Zehntrechte an sich. Oetlikon erhielt auch nie eine eigene Gemeindeordnung. Die enge Bindung des Weilers an die Abtei war der wirtschaftlichen Entwicklung indessen durchaus förderlich. Da die Güterteilungen in Grenzen gehalten wurden und die Zahl der Zuzüger klein blieb, bildete sich keine unterbäuerliche Schicht aus.

Als drittes Grundelement des dörflichen Werdegangs darf die Tatsache gewertet werden, dass Würenlos trotz wechselnden Rahmenbedingungen nie zu einer politischen Kernzone gehörte. Von daher ist auch die starke Aufsplitterung der Grundeigentumsverhältnisse im Spätmittelalter zu erklären. Schon früh lassen sich über ein Dutzend örtliche Grundzins- und Zehntenbezüger nachweisen. Das Spektrum reicht von Stadtzürcher und Badener Bürgern über die Abtei Wettingen und das Schwarzwaldkloster Berau bis zu nieder- und hochadligen Geschlechtern wie die Ritter von Liebegg und die Grafen von Habsburg. Um die Mitte des 13. Jahrhunderts hatten sich in der Gegend von Würenlos die Einflussbereiche der Freiherren von Regensberg und der Grafen von Kiburg durchdrungen. Nach einer Periode habsburgischer Vorherrschaft geriet Würenlos mit der eidgenössischen Eroberung des Aargaus von 1415 unter die Landeshoheit der alten Orte. Hinfort gehörte der Gerichtsbezirk Würenlos bis 1798 zum Amt Wettingen. Doch trotz neuen territorialen Bedingungen blieb Würenlos in einer politisch-geographischen Randlage; als Teil der gemeineidgenössischen Grafschaft Baden war es nun eine ihrer östlichen Grenzgemeinden. Gerade diese herrschaftliche Vielfalt und die peripherie Lage bildete eine wesentliche Voraussetzung für das Aufleben der dörflichen Eigenständigkeit.

Bis in die neuere Zeit hinein blieb diese Grundbedingung wirksam. Im Gegensatz zu zahlreichen Nachbargemeinden wurde Würenlos erst spät vom Prozess der Industrialisierung erfasst. Was während Jahrzehnten als grosser Nachteil empfunden wurde, erweist sich heute als besondere Gunst. Ortschaften, die in den Sog der grossen Industrieballungen gerieten, leiden zunehmend unter Verbetonierung und Anonymität. Würenlos konnte seinen dörflichen Charakter weitgehend bewahren – und mit ihm ein grosses Stück Lebensqualität.

Peter Witschi

Bibliographischer Hinweis: Die Elfhundert-Jahr-Feier von 1968 hatte den Wunsch zur Schaffung einer Würenloser Ortsgeschichte geweckt. Am 1. Juni 1984 konnte die Dorfbevölkerung die Buchtaufe feiern: Witschi Peter, Ortsgeschichte Würenlos. Im Auftrag der Ortsbürger- und Einwohnergemeinde, Baden 1984. 718 Seiten, 142 Abb.